Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie



Februar 2024

Ausführungsvorschrift zur Umsetzung des Anleitungsbudgets nach § 11 Absatz 5 Satz 2 VOKitaFöG und die Kostenregelung zur Teilanrechnung der Beschäftigten in berufsbegleitender Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (AV Anleitung)

Auf Grund des § 27 des Kindertagesförderungsgesetzes (KitaFöG) vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 995) geändert worden ist, und des § 11 Abs. 5 Satz 2 der Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG) vom 24. Januar 2024 wird bestimmt:

1. Allgemeines

Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung stellt den Trägern ergänzende Informationen und Erklärungen über das Nähere zur Umsetzung des Anleitungsbudgets in geeigneter Weise zur Verfügung. Die Träger nutzen zur Erfassung der Abrechnungsdaten das ISBJ-Trägerportal.

2. Anspruchsberechtigung

Träger von Kindertageseinrichtungen, die Personen beschäftigen, die

- a. sich in berufsbegleitender Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin an einer Fachschule für Sozialpädagogik befinden und auf den Personalschlüssel angerechnet werden oder
- b. eine Umschulung zum Erzieher/zur Erzieherin im Rahmen der beruflichen Weiterbildung nach § 81 ff. und § 180 SGB III absolvieren und durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert werden
- c. sich im dualen/berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik befinden und auf den Personalschlüssel angerechnet werden (Quereinsteiger/in in berufsbegleitender Ausbildung (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 VOKitaFöG) duales Studium der Kindheitspädagogik).

haben Anspruch auf das Anleitungsbudget nach § 11 Absatz 5 Satz 1 VOKitaFöG. Regelungen zur Teilanrechnung der Beschäftigten in berufsbegleitender Ausbildung nach § 11 Abs. 3 VOKita-FöG trifft die Aufsicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

3. Verpflichtung zur Umsetzung

Die Träger von Kindertageseinrichtungen verpflichten sich, das gem. § 11 Absatz 5 VOKitaFöG zur Verfügung gestellte Anleitungsbudget ausschließlich für die Anleitung von Personen nach Nummer 2 a bis c einzusetzen.

Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung ist berechtigt, stichprobenartig und anlassbezogen die Umsetzung der Anleitung zu prüfen.

4. Berichtsverpflichtung

Die Träger sind verpflichtet, regelmäßig über die Umsetzung und Methoden der Anleitung zu berichten. Dafür soll der QV Tag-Meldebogen genutzt werden.

5. Verpflichtung zum Vorhalten eines Anleitungskonzepts, Inhalte und Prüfung

- (1) Die Träger sind verpflichtet, ein Anleitungskonzept für Beschäftigte nach Nummer 2 a bis c zu erstellen und bereitzuhalten.
- (2) Das Anleitungskonzept beinhaltet insbesondere:
- Name des Trägers und der Einrichtung
- Erstellungsdatum
- Zeitpunkt, an dem das Konzept überprüft wird
- Definition der Verantwortlichkeiten und Aufgaben aller an der Anleitung Beteiligten
- Kooperation mit der Fachschule
- Methoden der Anleitung
- (3) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung ist berechtigt, stichprobenartig und anlassbezogen das Anleitungskonzept zu prüfen. Hierzu ist das Anleitungskonzept auf Anforderung innerhalb von 5 Werktagen digital in einer PDF-Datei mit maximal 4 MB zur Verfügung zu stellen oder zur Einsicht bei Vor-Ort-Prüfungen bereitzuhalten.

6. Bereitstellung des Anleitungsbudgets und Kostenerstattung für die Teilanrechnung

- (1) Das Anleitungsbudget gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 VOKitaFöG beträgt 800 Euro pro Semester.
- (2) Die Kosten für die um 5 Stunden je Woche geminderte Anrechnung (Teilanrechnung) Beschäftigter nach Nummer 2 a bis c werden in einer Höhe von 90 Prozent TV-L S 4 vom Land Berlin erstattet. Der Träger beteiligt sich mit Eigenmitteln in Höhe von 10 Prozent der anfallenden Kosten.

7. Auszahlung der Mittel für das Anleitungsbudget und die Teilanrechnung

Die Auszahlung der Mittel für das Anleitungsbudget und die Teilanrechnung erfolgt semesterweise auf Grundlage der Personalangaben des Trägers im ISBJ-Trägerprotal.

Es gelten folgende Stichtage:

- Bei Freigabe der anspruchsberechtigten Person durch die Kita-Aufsicht bis zum 20sten des Monats wird der volle Satz für diesen Monat ausgezahlt.

- Bei Freigabe der anspruchsberechtigten Person durch die Kita-Aufsicht ab dem 21sten des Monats werden 0 € für diesen Monat ausgezahlt.
- Bei Nicht-Anrechnung der anspruchsberechtigten Person (Freigabe durch die Kita-Aufsicht mit 0 Stunden) bis zum 20sten des Monats werden 0 € für diesen Monat ausgezahlt.
- Bei Nicht-Anrechnung der anspruchsberechtigten Person (Freigabe durch die Kita-Aufsicht mit O Stunden) ab dem 21sten des Monats wird der volle Satz für diesen Monat ausgezahlt.

8. Rückzahlungsverpflichtung

Bei Abbruch oder Unterbrechung der Ausbildung/des Studiums besteht kein Anspruch auf das Anleitungsbudget oder auf die Mittelkompensation nach Nummer 6 Absatz 2. Ein Ausbildungs-/Studienabbruch oder eine Unterbrechung der Ausbildung/des Studiums muss der Einrichtungsaufsicht der Kindertagesstätten in der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung per E-Mail ordnungsgemäß spätestens zwei Wochen nach Abbruch bzw. Unterbrechung mitgeteilt werden, auch wenn die Person bei dem Träger weiterhin beschäftigt ist. Bei einem Trägerwechsel, einer Unterbrechung der Ausbildung/des Studiums oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Träger die Angaben im ISBJ-Personalmodul spätestens zwei Wochen nach Wechsel oder dem Beschäftigungsende zu aktualisieren.

9. Schlussbestimmungen

Diese Ausführungsvorschriften treten zum 01.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die AV Anleitung vom 01.08.2022 außer Kraft mit Ausnahme von Nummer 1 Absatz 4 zum Nachweis der Mittelverwendung. Für die bis zum 31.01.2024 zur Verfügung gestellten Kompensationsmittel gilt diese Verpflichtung mit folgenden Fristen fort:

- für die Anleitung von Beschäftigten in berufsbegleitender Ausbildung und im dualen Studium der Kindheitspädagogik ist der Nachweis spätestens bis zum 29. Februar 2024 zu erbringen,
- für die Anleitung von Beschäftigten im Quereinstieg einen Monat nach Ende des ersten Beschäftigungsjahres, für das Kompensationsmittel beantragt und bereitgestellt wurden, spätestens jedoch bis zum 30. November 2024.

Der Nachweis ist im ISBJ-Antragsmodul hochzuladen.

gez. Falko Liecke

Staatssekretär für Jugend und Familie